

## Carport und Schutzdächer

### Allgemeine Vorschriften laut Oö. Baurecht

#### Begriffsbestimmung:

- Ein **Carport** ist ein mit einem Schutzdach versehener KFZ-Abstellplatz, bei dem mindestens 50 % der Seitenwände offen sind.
- **Schutzdach:** ein überdachtes, betretbares, nicht allseits umschlossenes Bauwerk, das vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen dient, wie offene Ständerbauten, Flugdächer, Pavillons und dergleichen, soweit es sich nicht um ein Gebäude handelt. Nicht allseits oder überwiegend umschlossen.
- **Bebaute Fläche:** jener Grundstücksteil, welcher von den äußeren Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden baulichen Anlage bedeckt wird = Dachfläche.

Bis zu einer **bebauten Fläche von 15m<sup>2</sup>** sind gemäß § 26, Ziffer 11, Oö. BauO 1994 nicht Wohnzwecken dienende ebenerdige, eingeschossige und freistehende Gebäude bzw. Schutzdächer bewilligungs- und anzeigefrei, ausgenommen Bauten im Grünland und „+Signaturen“! Es gilt trotzdem vollinhaltlich das Oö. Baurecht.

**Bis 50m<sup>2</sup> bebaute Fläche** ist das Carport / Schutzdach nur **anzeigepflichtig** –

§ 25 Abs. 1 Zif. 9b Oö. BauO 1994 – freistehende oder angebaute Schutzdächer mit einer bebauten Fläche bis zu 50m<sup>2</sup>, auch wenn sie als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge verwendet werden.

Dem Anzeigeformular an die Gemeinde sind **maßstäbliche Skizzen** und **Lageplan**, in denen das Carport / Schutzdach eingezeichnet wird anzuhängen. Die Skizzen müssen einen **Grundriss, einen Schnitt bzw. alle Ansicht enthalten**, aus der die Maße des Bauwerkes ersichtlich sind – **Länge, Breite und Höhe des Carport / Schutzdach**. Im **Lageplan** sind das Carport / Schutzdach und die **Abstände zu den Grundgrenzen** (Straße und Nachbarn) einzutragen.

Bei einer **bebauten Fläche** von **mehr als 50m<sup>2</sup>** ist eine **Baubewilligung** notwendig. Baubewilligungsverfahren mit Einreichunterlagen: Baupläne eines befugten Planverfassers, z.B. Ziviltechniker, Baumeisters oder Zimmermeisters und Unterschrift aller Nachbarn zum Einwandsverzicht oder Durchführung einer Bauverhandlung).

#### Abstands- und sonstige Bestimmungen:

- Das Carport / Schutzdach hat einen Mindestabstand, gemessen vom weitesten vorspringenden Teil des Daches, von 2,0 m einzuhalten. Bauwerksteile mit > 9,0 m Höhe, einen Mindestabstand von 1/3 ihrer Höhe, verringert um 1,0 m betragen. Für Wände und Stützen von Carports / Schutzdächern gilt 3,0 m Abstand zur Grundgrenze bzw. bei Bauwerksteilen > 9,0 m, 1/3 ihrer Höhe.
- Das Carport / Schutzdach (bis 50m<sup>2</sup>) kann an die Nachbargrundgrenze angebaut werden, wenn:
  - a) die Seitenlänge des **Carports / Schutzdach bzw. aller Gebäude** an dieser Grundgrenze maximal 15,00m beträgt,
  - b) die Traufenhöhe des Carports / Schutzdach maximal 3,00m über Fußbodenoberkante beträgt,
  - c) auf dem Nachbargrundstück bis zu einem Abstand von 4,00m (gemessen vom geplanten Carport / Schutzdach aus) kein Nachbargebäude steht, zu dem ein Brandübergreif möglich wäre.
- Die **Raumhöhe** eines Carports / Schutzdaches oder einer Garage muss **mindestens 2,10m** betragen.
- Die **Entwässerung** der Dachflächen hat **auf eigenem Grund** zu erfolgen.
- **Zur Straße** ist auf jeden Fall ein **Abstand von mindestens 2,00m** einzuhalten (letzter Steher), der Dachvorsprung muss mindestens 1,00m Abstand zum öffentlichen Gut aufweisen. Der Abstand wird aber in jedem Einzelfall von der Behörde festgelegt.

**Brandschutz:**

Wenn das Carport / Schutzdach bis 50m<sup>2</sup> werden soll, sind hinsichtlich des Brandschutzes weitere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Bei Carports, die größer als 50m<sup>2</sup> sind, gelten wieder andere gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes. Daher sind diese in jedem Einzelfall hinsichtlich der jeweilige Lage auf dem Grundstück, des Lage des Wohnhauses, sowie der angrenzenden Nachbargebäude und Grundstücke zu prüfen.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 2, 40 und 41 Oö. BauTG 2013; §§ 25 und 26 Oö. BauO 1994; OIB RL 2 und 2.2 - 2019